

## ANTRAG

XIX. GP-NR  
 Nr. 402 JA  
 Pts. 12. Okt. 1995

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll  
 und Genossen  
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1995 geändert wird (2. BFG-  
 Novelle 1995)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1995 geändert wird (2. BFG-Novelle 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1995 (2. BFG-Novelle 1995) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzgesetz 1995, BGBl. Nr. 283, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 432/1995 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. Dem Artikel II wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, einen gegenüber Artikel I sich ergebenden höheren Gebarungsausgang bis zu einem Betrag von 23 000 Millionen Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken.“

2. Im Artikel V Abs. 1 wird der Punkt nach der Z 32 durch einen Strichpunkt ersetzt und als Z 33 angefügt:

- „33. bei den Voranschlagsansätzen 1/14186 und 1/14188 bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Millionen Schilling zur Finanzierung von Forschungs- und Technologieprojekten im Rahmen von EU-Programmen, wenn die Bedeckung durch Einsparungen bei den Ermessensausgaben und/oder Mehreinnahmen des Kapitels 14 sichergestellt werden kann.“

3. Artikel V Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. bei Voranschlagsansätzen des Ausgabentitels 512 in Höhe der gemäß § 53 BHG in der jeweils geltenden Fassung und Art. X für die Rücklagenzuführung zulässigen Beträge, wobei die Bedeckung in den nicht in Anspruch genommenen Teilen der Voranschlagsansätze oder zweckgebundenen Einnahmen oder Einnahmen der Voranschlagsansätze des Titels 2/513 zu finden ist;“

4. Im Artikel X Abs. 1 Z 2 wird vor dem Voranschlagsansatz 1/18646 der Voranschlagsansatz „1/18636“ und vor dem Voranschlagsansatz 1/65246 der Voranschlagsansatz „1/65225“ eingefügt.

**Artikel II**

1. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) sind einzufügen

a) nach dem Voranschlagsansatz 2/12204:

„2/12207/11 Bestandswirksame Einnahmen  
 2/1221 Erwachsenenbildung;  
 2/12214/11 Erfolgswirksame Einnahmen“

b) nach dem Voranschlagsansatz 2/14109:

„2/1418 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation;  
 2/14180/43 Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen  
 2/14184/43 Erfolgswirksame Einnahmen“

c) nach dem Voranschlagsansatz 2/40104 der Voranschlagsansatz

„2/40114/41 Zahlungen internationaler Organisationen“

- d) nach dem Voranschlagsansatz 1/51269 der Voranschlagsansatz  
"1/51279/43 Zuführung an besondere Einnahmen-Rücklage"
- e) nach dem Voranschlagsansatz 2/51268:  
"2/51277/43 Entnahme aus besonderer Einnahmen-Rückl.  
(nicht veranschl.)  
2/51278/43 Entnahme aus besonderer Einnahmen-Rückl.  
(veranschlagt)
- f) nach dem Voranschlagsansatz 1/53247 der Voranschlagsansatz  
"1/53257/43 Bundeszuschuß an das Land Kärnten"
- g) nach dem Voranschlagsansatz 1/60226:  
"1/60236/34 Finanzinstrument f. d. Ausr. d. Fischerei (FIAF); Mittel der EU  
1/60246/34 Sektorpl. Fischerei u. Aquak., Erzeugerorg. d. Fisch.wes.; BA"

2. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lautet der Voranschlagsansatz 2/19340  
"Transferzahlungen von privaten Haushalten (Selbstbehalt)".

### Artikel III

Im Fahrzeugplan des Bundes (Anlage IV) wird im Abschnitt II.1 nach dem Paragraph 1130 der Paragraph "1131 Bundespolizei (zweckgeb. Gebarung)" und nach dem Paragraph 1140 der Paragraph "1141 Bundesgendarmerie (zweckgeb. Gebarung)" eingefügt.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Budgetausschuß zuzuweisen. ✓

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Bindende Grundlage für die Gebarung eines Finanzjahres ist das jeweils geltende Bundesfinanzgesetz. Ein Abgehen vom Bundesfinanzgesetz ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung und des Bundesfinanzgesetzes zulässig.

Seit Beginn des Finanzjahres 1995 sind beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1995 unerwartete Entwicklungen eingetreten, denen nach den derzeit geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht Rechnung getragen werden kann, weshalb der Gesetzgeber die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen schaffen muß; das soll durch Genehmigung des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgen.

Nähere Einzelheiten sind dem besonderen Teil zu entnehmen.

Der Gesetzesbeschluß betrifft die Änderung des Bundesfinanzgesetzes, weshalb gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Bundesrat keine Mitwirkung zusteht.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Artikel I:

##### Zu Z 1:

Der Abgang des allgemeinen Haushalts gemäß Art. I BFG 1995 könnte sich gegenüber den bei der Erstellung des Bundesvoranschlags 1995 getroffenen Annahmen um höchstens bis zu 23 Milliarden Schilling erhöhen, der durch zusätzliche Kreditoperationen bedeckt werden muß. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen muß im Bundeshaushalt 1995 mit Mindereinnahmen von etwa 12 Milliarden Schilling netto gerechnet werden. Diese sind auf Mindereinnahmen bei den öffentlichen Abgaben im Ausmaß von etwa 5 Milliarden Schilling netto zurückzuführen; weiters könnte es zu geringeren Einnahmen bei den Veräußerungserlösen (rund 7 Milliarden Schilling) kommen. Ein wesentlich höherer Pensionsaufwand als bei Budgeterstellung angenommen erfordert zusätzliche Mittel bei den Bundesbeiträgen für die Pensionsversicherungsanstalten von rund 8 Milliarden Schilling.

Zur Bedeckung dieser Einnahmehausfälle und Mehrausgaben soll die gesetzliche Voraussetzung für die notwendigen Kreditoperationen geschaffen werden.

##### Zu Z 2:

Um die Finanzierung von Forschungs- und Technologieprojekten im Rahmen von EU-Programmen (Projektausatzkosten von EU-Projekten) nicht zu gefährden, soll, da die Rückflüsse der EU seitens des Ressorts nicht steuerbar sind, eine steuerliche Aufnahme der bis 1994 bereits bestehenden parlamentarischen Ermächtigung erfolgen.

##### Zu Z 3:

Redaktionelle Ergänzung im Zusammenhang mit Art. X Abs. 2.

##### Zu Z 4:

Um die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Förderungsmitteln bei der Realisierung von Vorhaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft zu sichern, wird die gesetzliche Grundlage für eine Rücklagenzuführung der nicht in Anspruch genommenen Ausgabebeträge des Voranschlagsansatzes 1/18636 geschaffen. Mit Beschluß des Ministerrates vom 15. Mai 1995 wurde der ÖIAG gemäß ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, BGBl. Nr. 973/1993, für 1995 die 2. Tranche des Gesellschafter-

4

darlehens in Höhe von 3 300 Millionen Schilling genehmigt. Im Bundesvoranschlag 1995 sind beim Voranschlagsansatz 1/65225 3 446.640 Millionen Schilling veranschlagt. Die Einsparung von 146.640 Millionen Schilling soll als Reserve für eine allfällige 3. Tranche einer besonderen Rücklage zugeführt werden.

**Zu Artikel II:**

**Zu Z 1 und 2:**

Die Eröffnung bzw. Berichtigung der angeführten Paragrafhe und Voranschlagsansätze ist für die ordnungsgemäße Verrechnung der entsprechenden Einnahmen und Ausgaben erforderlich.

**Zu Artikel III:**

Zur ordnungsgemäßen Darstellung der aus der zweckgebundenen Gebarung (§ 100 Abs. 10 StVO) finanzierten Fahrzeuge ist die Ergänzung des Fahrzeugplanes erforderlich.